

T e i l s t u d i e n o r d n u n g
für das Fach 8. Psychologie
(Nebenfach)
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Teilstudienordnung gilt für das Fach Psychologie als Nebenfach im Magisterstudiengang der Universität Bamberg.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Aufnahme des Studiums Psychologie als Nebenfach setzt keine besonderen Vorkenntnisse voraus.
- (2) Das Studium ist wegen der Einführung des Studienjahrs in den Studiengängen Psychologie günstigerweise im Wintersemester zu beginnen. Die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

Gegenstand des Studiums der Psychologie ist die vertiefte Auseinandersetzung mit ausgewählten Theorien, Methoden und Ergebnissen. Ziel dabei ist, das menschliche Handeln differenzierter wahrzunehmen, verstehen und erklären zu können.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

Die Studieninhalte ergeben sich aus den fünf Teilfächern der Psychologie:

Allgemeine Psychologie,
Entwicklungspsychologie,
Persönlichkeitspsychologie,
Physiologische Psychologie,
Sozialpsychologie.

Neben dem Erwerb von Grundlagenwissen geht es in allen Teilbereichen um das Vertrautwerden mit den spezifischen Forschungsmethoden sowie der Reflexion der Bedeutung der wissenschaftlichen Ergebnisse für die Organisation des menschlichen Handelns schlechthin.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grund- und das Hauptstudium. Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt in beiden Abschnitten jeweils mindestens 16 SWS. Je Teilfach wird ein Studium von mindestens 8 SWS vorausgesetzt.

- (2) Die Lehrveranstaltungen werden aus dem Fächerangebot der fünf Teilfächer in den Psychologiestudiengängen ausgewählt.
- (3) Im Grundstudium ist das Studium der Allgemeinen Psychologie verpflichtend. Von den vier weiteren Teilfächern wird eines hinzugewählt. Diese beiden sind Gegenstand der Zwischenprüfung.
Im Hauptstudium sind zwei der drei übrigen Teilfächer zu studieren. Sie sind Gegenstand der Magisterprüfung.

§ 6 Fachleistungsnachweise

- (1) Für die Zwischenprüfung ist die Vorlage eines Seminarscheins in allgemeiner Psychologie und eines weiteren Faches aus dem Fächerkanon gemäß § 4 verpflichtend.
- (2) Für die Magisterprüfung ist die Vorlage je eines Seminarscheines aus den beiden für die Prüfung gewählten Teilfächer Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Physiologische Psychologie oder Sozialpsychologie verpflichtend.
- (3) Die Kriterien zur Erreichung eines Seminarscheins bestimmen die zuständigen Fachvertreter.

Tabelle für Psychologie (Nebenfach)

16-20 SWS im Grundstudium		16-20 SWS im Hauptstudium	
8-10 SWS Allg. Psych. (verpflichtend)	8-10 SWS Entwicklungspsych. oder Persönlichkeitspsych. oder Physiologische Psych. oder Sozialpsych.	8-10 SWS in zwei der drei im Grundstudium nicht gewählten Teilfächern	8-10 SWS